



Vertretung von Urteilsunfähigen

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung



Impressum

Herausgeber

Kanton St.Gallen
Departement des Innern
Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

T 058 229 33 18
F 058 229 45 00
info.diafso@sg.ch
www.soziales.sg.ch

St.Gallen, September 2017

Was kann in der Patientenverfügung geregelt werden?

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung ihren Willen festhalten und festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder welche sie ablehnt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen. Die Patientenverfügung geht immer vor. Es sind verschiedene Vorlagen erhältlich (siehe unter «Weitere Informationen und Vorlagen», Seite 6).

Wichtig: Die Person, die für die Vertretung in medizinischen Fragen vorgesehen ist, muss wissen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt ist. Dabei ist es sinnvoll, sowohl dieser Person als auch der Hausärztin oder dem Hausarzt eine Kopie davon zu geben. Ein Vermerk auf der Versichertenkarte ist möglich und sinnvoll.

Was kann im Vorsorgeauftrag geregelt werden?

Eine urteilsfähige Person kann für den Fall einer Urteilsunfähigkeit für alle Lebensbereiche verbindliche Anordnungen treffen und eine natürliche oder juristische Person für die Vertretung bestimmen. Es ist sinnvoll, zusätzlich eine Ersatzperson zu bestimmen. Der Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben sein oder öffentlich beurkundet werden. Öffentlich beurkunden können Amtsnotariate und im Register der Notare eingetragene Rechtsanwältinnen des Kantons St.Gallen.

Minimal steht in einem umfassenden Vorsorgeauftrag:

«Ich (Personalien) beauftrage XY (Personalien und Adresse) im Fall meiner Urteilsunfähigkeit, mich umfassend in allen Bereichen zu vertreten und meine Interessen zu wahren (Datum und Unterschrift).»

Es ist empfehlenswert, die Aufgaben genauer zu beschreiben, wenn der Auftrag nicht umfassend gelten oder auf eine besondere Art erfüllt werden soll. Es gibt verschiedene Vorlagen (siehe unter «Weitere Informationen und Vorlagen», Seite 6).

Im Zivilstandsregister kann man eintragen lassen, dass ein Vorsorgeauftrag besteht und wo dieser aufbewahrt wird. Der Vorsorgeauftrag kann zu Hause aufbewahrt werden. Möglich ist für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons St.Gallen auch die Hinterlegung des Vorsorgeauftrags beim kantonalen Amt für Handelsregister und Amtsnotariate (siehe unter «Zuständige Stellen und Kontaktadressen», Seite 5). Wichtig: Die beauftragte Person muss wissen, wo sich der Vorsorgeauftrag befindet und sollte eine Kopie besitzen.

Vorsorgebeauftragte haben in der Regel einen Anspruch auf die Ausrichtung einer Entschädigung. Diese wird aus dem Vermögen der Auftrag gebenden Person finanziert.

Wenn die Urteilsunfähigkeit eintritt, muss der Vorsorgeauftrag durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (abgekürzt KESB) für wirksam erklärt werden.

Welche Vertretungsrechte haben Angehörige, wenn weder eine Patientenverfügung noch ein Vorsorgeauftrag besteht?

Wer als Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig ist, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht. Dieses Vertretungsrecht umfasst:

- alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte;
- nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Für ausserordentliche Geschäfte, die über diesen Rahmen hinausgehen, muss die KESB beigezogen werden.

Neben den oben genannten Angehörigen von urteilsunfähigen Personen stehen bei Entscheidungen zu medizinischen Massnahmen sowie für den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Betreuungsverträgen auch weiteren nahen Angehörigen in folgender Reihenfolge Vertretungsrechte zu:

- die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- die Nachkommen, Eltern und Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Die vertretungsberechtigte Person entscheidet nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person. Bei Unklarheiten, unterschiedlichen Auffassungen oder wenn keine vertretungsberechtigte Person handeln kann, ist die KESB für die Klärung zuständig. Die KESB errichtet, wenn nötig, eine Vertretungsbeistandschaft.

Welche Aufgaben haben Angehörige als Beiständinnen oder Beistände?

Wenn die KESB eine Beiständin oder einen Beistand einsetzt, um den Schutz und die Vertretung einer urteilsunfähig gewordenen Person sicherzustellen, prüft sie immer zuerst, ob Angehörige in Frage kommen, dieses Mandat zu übernehmen.

Im Unterschied zu den Vorsorgebeauftragten beaufsichtigt und unterstützt die KESB die Beistandspersonen. Die Beistandspersonen haben regelmässig der KESB zu berichten und Rechnung abzulegen. Angehörige, die Mandate führen, kann die KESB von der Pflicht zur Berichterstattung befreien.

Die Leistungen der Beistandspersonen werden aus dem Vermögen der verbeiständeten Personen finanziert. Wenn dies nicht möglich ist, trägt das Gemeinwesen subsidiär die Kosten.

Zuständige Stellen und Kontaktadressen

Amtsnotariate

Die Amtsnotariate und die im Register der Notare eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten bei der Erstellung des Vorsorgeauftrags und sind für die öffentliche Beurkundung zuständig. Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons St.Gallen können den Vorsorgeauftrag zentral beim Amt für Handelsregister und Amtsnotariate des Kantons St.Gallen hinterlegen. Eine Hinterlegung ist jedoch nicht zwingend.

Amt für Handelsregister und Notariate, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen:
www.afhn.sg.ch → Vorsorgeauftrag

Zivilstandsamt

Im Zivilstandsregister kann eingetragen werden, dass ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist und wo der Vorsorgeauftrag hinterlegt ist.

Regionale Zivilstandsämter:
www.afbz.sg.ch → Zivilstandswesen → Zivilstandsämter

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die KESB können - meist auf Antrag einer nahestehenden Person - tätig werden, wenn Vertretungsrechte unklar sind oder nicht im Interesse der betroffenen Person wahrgenommen werden. Die KESB erklärt den Vorsorgeauftrag für wirksam und händigt der beauftragten Person eine Urkunde über ihre Befugnisse aus.

Informationen zu allen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts:
www.kesb.sg.ch

Rechtliche Informationen:
www.kesb.sg.ch → KES Recht → Erwachsenenschutz → Eigene Vorsorge

Regionale Behörden:
www.kesb.sg.ch → Regionen

Beratungsstellen

Regionalstellen Pro Senectute:
www.sg.prosenectute.ch → Regionalstellen

Weitere Informationen und Vorlagen

Amtsnotariate Kanton St.Gallen

Merkblatt und Muster Vorsorgeauftrag:

www.afhn.sg.ch → Vorsorgeauftrag

Pro Senectute

Informationen und Dokumente zu allen Themen der Vorsorge:

www.prosenectute.ch → Dienstleistungen → DOCUPASS

CURAVIVA

Informationen und Musterdokumente:

www.curaviva.ch → Fachinformationen → Themendossiers → Erwachsenenschutzrecht

FMH Berufsverband der Schweizer Ärzteschaft

Patientenverfügung:

www.fmh.ch → Services → Patientenverfügung

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

Patientenverfügung:

www.patientenverfuegung-srk.ch

Pro Infirmis

Informationen zu Erwachsenenschutz, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung:

www.proinfirmis.ch → Behindert – was tun? → Inhaltsverzeichnis → Erwachsenenschutz